

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhaltsverzeichnis

– Haushaltssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel für das Haushaltsjahr 2013.....	Seite 2
– Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mehrzweck- und Sporthalle der Stadt Fürstenberg/Havel, die Turnhalle im OT Bredereiche sowie für schulische und sonstige Räume der Stadt Fürstenberg/Havel.....	Seite 3
– Abstimmungsbekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“ .....	Seite 7
– Ausschreibung .....	Seite 9
– Besen, Besen .....	Seite 9

## Haushaltssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07/07, [Nr. 19], S. 286) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Festsetzungen

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	8.006.600,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	8.584.500,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	224.000,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	284.000,00 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	9.696.800,00 EUR
Auszahlungen auf	11.590.300,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.173.400,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.745.300,00 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.523.400,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.790.800,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	–
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	54.200,00 EUR

### § 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

0

festgesetzt.

### § 4

#### Steuersätze

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	320 v.H.

### § 5

#### Bewirtschaftungsgrundsätze

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Fürstenberg/Havel von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.  
Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bis 10.000 € der Kämmerer sowie Beträgen bis 50.000 € der Hauptausschuss.  
Wegen Geringfügigkeit werden über- und außerplanmäßige Ausgaben unter 20,00 € nicht berücksichtigt
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis von mehr als 5% der ordentlichen Aufwendungen
  - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1% der Aufwendungen oder Auszahlungen
 festgesetzt.

## Amtliche Bekanntmachungen

### § 6

#### Bewirtschaftungsregeln

Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen oder vermindern bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen.

Im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können für einseitig deckungsfähig zugunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets nach § 5 Abs. 1 Nr. 25 bis 31 KomHKV erklärt werden.

Mehraufwand und Minderertrag sind zunächst innerhalb des Teilergebnishaushaltes des jeweiligen Produktes zu decken. Ist die Deckung nicht möglich erfolgt die Deckung im übergeordneten Budget. Ist trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten die Haushaltsverschlechterung dort nicht abzufangen, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen.

Mehrerträge und Minderaufwand bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen darf nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener, aber noch nicht fälliger Aufwand, darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.

Für Personalaufwendungen und für innere Verrechnungen eingeplante Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden. Der Kämmerer kann im Einzelfall die Deckung zulassen, wenn sicher gestellt ist, dass der Haushaltsausgleich hierdurch nicht gefährdet ist.

Fürstenberg/Havel, den 21.03.2013



Philipp  
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Zimmer 30, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel, öffentlich aus.

## Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mehrzweck- und Sporthalle der Stadt Fürstenberg/Havel, die Turnhalle im OT Bredereiche sowie für schulische und sonstige Räume der Stadt Fürstenberg/Havel

Aufgrund von § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, Nr.12, S.202, 207), Inhaltsangabe geändert durch Gesetz vom 09.01.2012 (GVBl.I/12, Nr. 01), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl.I/12, Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 21.03.2013 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Stadt Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel als Vermieter vermietet auf Antrag entsprechende Räume für Veranstaltungen. Eine Vermietung ist nur möglich, wenn gemeindliche Interessen nicht entgegenstehen. Eine Vermietung an politische Parteien und Vereine bzw. Zusammenschlüsse geschieht nur insoweit, wie die Ziele des Mieters mit den freiheitlich demokratischen Grundsätzen der Bundesrepublik Deutschland übereinstimmen.
- (2) Anträge auf Nutzung sind **schriftlich** an den Vermieter zu richten, der über die Vermietung entscheidet.
- (3) Veranstaltungen sollen wenigstens zwei Tage vorher bei der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Stelle schriftlich beantragt werden. Bei der Beantragung soll der Veranstalter angeben, um welche Art der Veranstaltung es sich handelt. Gleichzeitig hat der Mieter nachzuweisen, dass die für die Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Versicherungen vorliegen bzw. beantragt sind. Hierzu zählen insbesondere die Erlaubnisse nach dem Gaststätten- und Gewerbeamt. Auch hat der Veranstalter alle steuerlichen Vorschriften, sofern sie für die Veranstaltung von Bedeutung sind, zu beachten. Zu den einzelnen Veranstaltungen ist Beauftragten des Vermieters jederzeit Zutritt zu gewähren. Er übt das Hausrecht aus, seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

Der Veranstalter trägt allein Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen und notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

- (4) In der überlassenen Mietsache dürfen Gegenstände nur mit besonderer Genehmigung des Vermieters angebracht oder aufgestellt werden. Jede Art von Werbung bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis des Vermieters.
- (5) Wird die bereits vermietete Mietsache auf Grund nicht vorhersehender Umstände für den Vermieter selbst benötigt, so hat der Vermieter das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er geeignete Ersatzmöglichkeiten anbietet. Dem Vermieter bleibt ein Rücktrittsrecht vorbehalten, das er zu jeder Zeit ausüben kann, wenn Verstöße gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung vorliegen sowie bei Veranstaltungen, bei denen sich eine Verletzung der Grundsätze von Sitte und Moral sowie ein Verstoß gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung abzeichnet. In diesem Fall ist der Veranstalter zum Schadensersatz verpflichtet.
- (6) Vor Beginn der Veranstaltung wird die Mietsache dem Mieter durch einen Beauftragten des Vermieters übergeben. Über die Übernahme wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Veranstalter sowie vom Beauftragten des Vermieters zu unterzeichnen ist. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die gemietete Sache in einem aufgeräumten und gereinigten Zustand dem Beauftragten des Vermieters zu übergeben. Werden bei dieser Übergabe keine Beanstandungen erhoben, so gilt die Mietsache und Einrichtung als im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
- (7) Für verursachte Schäden hat der Mieter Schadensersatz zu leisten. Diese Schäden sind sofort nach Bekanntwerden dem Beauftragten des Vermieters zu melden. Beschädigte Einrichtungsgegenstände dürfen vom Mieter nicht mehr benutzt werden.

## Amtliche Bekanntmachungen

- (8) Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten oder Besucher seiner Veranstaltung für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Mietsache und Einrichtungen sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Fürstenberg/Havel und deren Bedienstete oder Beauftragten. Der Mieter hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der Mieter haftet weiterhin, unabhängig vom Verschulden, für alle Schäden, die dem Vermieter an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zuwegungen durch die Benutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Dabei ist es gleichgültig, ob der Schaden vom Mieter selbst oder vom Besucher der Veranstaltung verursacht wird. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Soweit der Schaden auf höherer Gewalt beruht, tritt eine Ersatzpflicht des Mieters nicht ein.

### § 2

#### Nutzung der Mehrzweck- und Sporthalle und der Turnhalle im OT Bredereiche

- (1) Die stadtteigene Mehrzweck- und Sporthalle und die Turnhalle im OT Bredereiche können auf Antrag an Vereine, Organisationen und sonstige Veranstalter überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Nutzung der Mehrzweck- und Sporthalle und der Turnhalle im OT Bredereiche kann von den Nutzungsberechtigten weder ganz noch teilweise an andere übertragen werden. Für die Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen können Sonderregelungen getroffen werden.
- (2) Der Vermieter stellt für die Mehrzweck- und Sporthalle und für die Turnhalle im OT Bredereiche einen Benutzungsplan auf. Nutzer haben Änderungen dem Vermieter mitzuteilen.
- (3) Der Vermieter ist berechtigt, vorübergehende Einschränkungen für die Durchführung aller oder bestimmter Nutzungsarten vorzunehmen. Der Nutzungsberechtigte wird in diesen Fällen hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (4) Die Benutzung der Mehrzweck- und Sporthalle und der Turnhalle im OT Bredereiche ist nur unter der ständigen Aufsicht eines erklärten Verantwortlichen gestattet.
- (5) Jeder Nutzungsberechtigte hat für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Die Hallen und deren Einrichtung sind pfleglich zu behandeln. Rauchen ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken sind untersagt.
- (6) Die Aufstellung eigener Schilder, Geräte und sonstiger Gegenstände bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters.
- (7) Es ist nicht gestattet, Fahrräder oder Motorfahrzeuge in die Gebäude und Räume der Mehrzweck- und Sporthalle und der Turnhalle im OT Bredereiche mitzubringen.
- (8) Es ist nicht gestattet, Hunde und andere Haustiere in die Hallen mitzubringen.
- (9) Die Mehrzweck- und Sporthalle und die Turnhalle im OT Bredereiche darf zur sportlichen Nutzung nach Ablegen der Straßenschuhe nur mit solchen Turnschuhen betreten werden, die den Boden nicht beeinträchtigen. Die Turngeräte sind zweckentsprechend und schonend zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren Platz zu stellen. Böcke, Pferde und Barren sind dann auf die niedrigste Höhe zu bringen, die Barren dürfen nicht auf den Rollen stehen und müssen entspannt werden. Das Fußballspielen ist nur mit Hallenfußbällen erlaubt.
- (10) Die Nutzungsberechtigten sichern eigenverantwortlich die Mittel für die Erste-Hilfe-Leistung ab.
- (11) Für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art, die in den Räumen oder auf den Grundstücken entstehen, haftet der Vermieter nur in soweit, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last

- fällt. Für die in der Mehrzweck- und Sporthalle und für die in der Turnhalle im OT Bredereiche abgelegten Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände der Benutzer, insbesondere Geld und Wertsachen, übernimmt der Vermieter keine Haftung. Für Beschädigungen der Turnhallen und ihrer Einrichtungen sowie für Diebstähle und Unfälle, soweit sie auf eine schuldhaftige Verletzung der gebotenen Sorgfalts- und Aufsichtspflicht der Nutzungsberechtigten zurückzuführen sind, haften diese gegenüber dem Vermieter.
- (12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte (Übungsleiter) hat sich vor der Benutzung der Räume und Geräte davon zu überzeugen, dass diese in Ordnung sind. Er hat eventuell festgestellte Mängel dem Vermieter sofort mitzuteilen. Vor Verlassen der Mehrzweck- und Sporthalle und der Turnhalle im OT Bredereiche sind eventuell eingetretene Schäden unverzüglich zu melden.
  - (13) Wer dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zuwider handelt, kann von der Benutzung der Mehrzweck- und Sporthalle und der Turnhalle im OT Bredereiche ausgeschlossen werden.

### § 3

#### Nutzung schulischer sowie sonstiger Räume der Stadt Fürstenberg/Havel

- (1) Für die Nutzung schulischer sowie sonstiger Räume der Stadt Fürstenberg/Havel und der Gemeindezentren in den Ortsteilen Althymen, Barsdorf, Zootzen und Blumenow gilt der § 1.
- (2) Wer der Benutzungs- und Entgeltordnung zuwider handelt, kann von der Benutzung schulischer sowie sonstiger Räume der Stadt Fürstenberg/Havel ausgeschlossen werden.

### § 4

#### Erhebung von Nutzungsentgelten, Fälligkeit

- (1) Für die Benutzung der Mietsache, der technischen und sonstigen Einrichtungen werden privatrechtliche Entgelte entsprechend der Anlagen 1 (Mehrzweck- und Sporthalle und Turnhalle im OT Bredereiche) und 2 (sonstige Einrichtungen) dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und ab 01.01.2002 entsprechend der Anlagen 1 (Mehrzweck- und Sporthalle und Turnhalle im OT Bredereiche) und 2 (sonstige Einrichtungen) erhoben. Diese werden jeweils vor Nutzung fällig. Bei verspäteter Zahlung ist der Vermieter berechtigt, Mahnkosten in Höhe von 3,00 Euro je Mahnung unbeschadet von Verzugszinsen in Höhe von 6,5 % jährlich zu erheben.
- (2) Führt der Mieter aus irgendeinem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so ist er verpflichtet, das vereinbarte Entgelt abzüglich der eingesparten Aufwendungen des Vermieters zu zahlen. Als Pauschale für die Einsparung gelten 50 % des vereinbarten Entgeltes, soweit der Mieter eine höhere Einsparung nicht nachweist.
- (3) Von der Erhebung eines Nutzungsentgeltes kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

### § 5

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mehrzweck- und Sporthalle der Stadt Fürstenberg/Havel sowie für schulische und sonstige Räume der Stadt Fürstenberg/Havel vom 23.06.2005 sowie die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mehrzweck- und Sporthalle der Stadt Fürstenberg/Havel sowie für schulische und sonstige Räume der Stadt Fürstenberg/Havel vom 29.09.2005 außer Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 25.03.2013

gez. Philipp  
Bürgermeister

(Siegel)

## Amtliche Bekanntmachungen

### Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mehrzweck- und Sporthalle der Stadt Fürstenberg/Havel, für die Turnhalle im OT Bredereiche sowie für schulische und sonstige Räume der Stadt Fürstenberg/Havel

	Preis in Euro je 90 Minuten für ein Hallenteil der Sport- und Mehrzweckhalle Fürstenberg/Havel	Preis in Euro je 90 Minuten für die Turnhalle im OT Bredereiche
1. Mannschaften der Sportvereine / Sport- u. Tanzgruppen aus dem Stadt- u. Ortsteilbereich Fürstenberg/Havel	11,00 €	11,00 €
1a. <i>Mannschaften der Sportvereine, Sport- u. Tanzgruppen nicht stadtangehöriger Antragsteller</i>	16,00 €	16,00 €
2. Veranstaltungen durch Veranstalter aus dem Stadt- u. Ortsteilbereich Fürstenberg/Havel für 1 HAT für Mehrzweckveranstaltungen	50,00 €	50,00 €
2a. <i>Veranstaltungen durch Veranstalter aus dem nicht stadtangehörigen Bereich für 1 HAT für Mehrzweckveranstaltungen</i>	70,00 €	70,00 €
	Preis in Euro für die Sport- und Mehrzweckhalle Fürstenberg/Havel	Preis in Euro für die Turnhalle im OT Bredereiche
2b. Veranstaltungen durch Veranstalter aus dem Stadt- u. Ortsteilbereich Fürstenberg/Havel für Nutzung der ganzen Halle (pauschal)	550,00 €	180,00 €
2c. <i>Veranstaltungen durch Veranstalter aus dem nicht stadtangehörigen Bereich für Nutzung der ganzen Halle (pauschal)</i>	700,00 €	230,00 €
3. pauschal pro Tag für die ganze Halle für stadtangehörige Antragsteller für sportliche Turnierveranstaltungen		
– bei sportl. Turnierveranstaltungen ohne Foyer und Küchenbenutzung	90,00 €	30,00 €
– bei sportl. Turnierveranstaltungen mit Foyer und Küchenbenutzung	140,00 €	–
– bei sportl. Turnierveranstaltungen von Kinder- und Jugendabteilungen	50,00 €	17,00 €
– bei sportl. Turnierveranstaltungen von Kinder- und Jugendabteilungen mit Foyer und Küchenbenutzung	75,00 €	–
3a. <i>pauschal pro Tag für die ganze Halle für nicht stadtangehörige Antragsteller</i>		
– bei Turniersport <b>ohne</b> Foyer- u. Küchennutzung bis 4 Stunden	100,00 €	30,00 €
– bei Turniersport <b>incl.</b> Foyer- u. Küchennutzung bis 4 Stunden	125,00 €	–
– bei Turniersport <b>ohne</b> Foyer- u. Küchennutzung ganztags	200,00 €	65,00 €
– bei Turniersport <b>incl.</b> Foyer- u. Küchennutzung ganztags	250,00 €	–

## Amtliche Bekanntmachungen

	Preis in Euro für die Sport- und Mehrzweckhalle Fürstenberg/Havel	Preis in Euro für die Turnhalle im OT Bredereiche
4. Jahresangebot für Antragsteller		
4a. – nach Punkt 1 je Hallenteil 1 x je Woche	<b>170,00 €</b>	<b>170,00 €</b>
– nach Punkt 1 je Hallenteil 2 x je Woche	<b>340,00 €</b>	<b>340,00 €</b>
4b. – nach Punkt 2 je Hallenteil 1 x je Woche	<b>220,00 €</b>	<b>220,00 €</b>
– nach Punkt 2 je Hallenteil 2 x je Woche	<b>440,00 €</b>	<b>440,00 €</b>

### Quartalsweise Vermietung ist möglich.

5. <b>nur</b> Nutzung von Foyer und der Küche für städtische und nichtstädtische Antragsteller	bis zu 3 Stunden	<b>25,00 €</b>	
	bis zu 8 Stunden	<b>50,00 €</b>	
6. Die Entgelte zur Nutzung nach Nr. 1 durch Kinder- und Jugendabteilungen (bis 16 Jahre) der Vereine verringern sich um <b>15 %</b> .			
7. Bei zeitgleicher Nutzung von mehreren Hallenteilen reduziert sich das Entgelt nach Nr. 1,2 + 4 um <b>30 %</b> ab dem 2. Hallenteil.			
8. Bei der Nutzung über 90 Minuten hinaus wird pro Hallenteil für jede weitere Zeitstunde <b>60 %</b> der Entgelte nach Nr. 1,2 + 4 erhoben.			
9. Für die Nutzung des Fitness-Kraftsportraumes werden folgende Entgelte erhoben:			
einmal	wöchentlich bis zu	3 Stunden	<b>8,00 Euro/Person/Monat</b>
zweimal	wöchentlich bis zu jeweils	3 Stunden	<b>15,00 Euro/Person/Monat</b>
dreimal	wöchentlich bis zu jeweils	3 Stunden	<b>20,00 Euro/Person/Monat</b>

Der Abschluss von Quartals- bzw. Jahresverträgen ist möglich.

## Anlage 2 zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mehrzweck- und Sporthalle der Stadt Fürstenberg/Havel, der Turnhalle im OT Bredereiche sowie für schulische und sonstige Räume der Stadt Fürstenberg/Havel

- (1) Für die Nutzung von schulischen Räumen und Klassenräumen sowie Räumen der Stadt Fürstenberg/Havel für eine Zeitspanne bis zu 3 Stunden pro Tag gelten folgende Mietpreise:

	Sommerpreis	Winterpreis
Klassenraum	8,00 €	10,00 €
Fach- bzw. Sonderraum	15,00 €	18,00 €
Aula der Grundschule	18,00 €	20,00 €
Räume in den Kindertagesstätten	5,00 €	8,00 €

Bei einer Nutzungsdauer von über 3 Stunden pro Tag wird jede angefangene Stunde 25 % des Hauptpreises zuzüglich erhoben.

- (2) Mit dem Mietpreis werden Heizung, Beleuchtung und Toilettenbenutzung abgegolten. Bei groben Verunreinigungen und erforderlicher Zusatzreinigung werden die entstehenden Kosten gemäß Rechnung der Reinigungsfirma zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (3) Die Sommerpreise gelten für den Zeitraum vom 15.05. bis zum 15.09. eines jeden Jahres.
- (4) Für die Nutzung der Gemeindezentren im Ortsteil Althymen und im Ortsteil Blumenow ist folgendes Entgelt zu zahlen:

Privatnutzung	50,00 € je Tag
Nutzung durch gemeinnützige Vereine	25,00 € je Tag
Stundennutzung bis 2 Stunden	10,00 € je Stunde
danach jede weitere Stunde	5,00 € je Stunde
Teilnutzung (nur Toiletten)	20,00 € je Tag

- (5) Für die Nutzung des Gemeindezentrums im Ortsteil Barsdorf beträgt das Entgelt für:

Privatnutzung	50,00 € je Tag
Nutzung durch gemeinnützige Vereine	25,00 € je Tag

- (6) Für die Nutzung des Gemeinderaumes im Ortsteil Zootzen ist folgendes Entgelt zu zahlen:

Privatnutzung	30,00 € je Tag
Nutzung durch gemeinnützige Vereine	15,00 € je Tag